Gemeinsamer Antrag Nr. 3

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der Fraktion Christlicher Gewerkschafter:innen – Österreichischer Arbeitnehmer:innen in der AK Wien,
von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,

an die 186. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 3. November 2026

Insolvenzfonds sichern - Sozialbetrug von Unternehmen bekämpfen

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) ist eine, aus der Ära Kreisky stammende, große sozial- und wirtschaftspolitische Errungenschaft unserer Republik. Er hat sich seit der Verabschiedung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) im Jahr 1977 als wesentliches Instrument zur Absicherung betroffener Arbeitnehmer:innen, aber auch zur Unterstützung nachhaltiger Unternehmenssanierungen außerordentlich bewährt.

Doch nun droht dem Fonds selbst das Geld auszugehen. Seit der vom früheren Arbeitsminister Kocher auf Wunsch der Wirtschaft ab 2022 verordneten Halbierung der Arbeitgeber-Beiträge von 0,2% auf 0,1% muss der IEF auf seine Reserven zurückgreifen, um die laufenden Ausgaben abzudecken. Bereits davor wurde der IESG-Beitrag wiederholt abgesenkt. Die mit Ende 2021 auf fast eine Milliarde Euro angewachsenen Rücklagen werden spätestens im Laufe des Jahres 2027 vollständig aufgebraucht sein. Das Finanzierungsloch entspricht ziemlich exakt dem durch die Halbierung der Beiträge 2022 entstandenen Fehlbetrag.

Das IESG enthält eine klare gesetzliche Vorgabe, wie die Beitragshöhe festzusetzen ist: Gemäß § 12 Abs 3 Z 1 IESG ist der Beitrag anzuheben, wenn der voraussichtliche gesetzliche Leistungsaufwand im kommenden Jahr nicht mehr abgedeckt werden kann. Dies hat durch Verordnung der zuständigen Ministerin zu erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Prognosezahlen des IEF ist die Arbeitsministerin daher gesetzlich verpflichtet, den IESG-Beitrag auf das erforderliche Ausmaß – also zumindest 0,2% - anzuheben. Diese Notwendigkeit wurde auch vom Rechnungshof in seinem jüngsten Prüfbericht zum IEF betont und ist die Beitragsanpassung die zentrale Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Bericht.

Seitens der Wirtschaftsvertreter:innen werden ergänzende Anregungen des Rechnungshofs als „Alternative“ zu dieser Beitragsanpassung missdeutet und Forderungen nach Leistungskürzungen für betroffene Arbeitnehmer:innen erhoben. Derartige Forderungen sind aber entschieden abzulehnen.

Sie widersprechen zunächst bereits grundlegendsten Gerechtigkeitsprinzipien: Finanzierungslöcher, die seit 2022 durch überzogene Beitragssenkungen fast eine Milliarde Euro Rücklagen in die Taschen der Unternehmen haben fließen lassen, dürfen nicht durch Leistungskürzungen für betroffene Arbeitnehmer:innen gestopft werden!

Eine in den Raum gestellte Begrenzung der Sicherung für geleistete Überstunden wäre ebenso wie die Kürzung des Sicherungszeitraums eine leistungsfeindliche Belastung für Arbeitnehmer:innen, die ihre Arbeitsleistung voll erbracht haben, die aber völlig unverschuldet durch die Insolvenz ihres Arbeitgebers nicht die entsprechende Geldleistung erhalten haben. Das gilt auch für die andiskutierte Einschränkung der Sicherung von Kündigungsentschädigungen. Diese sind kein „Fehlanreiz“, sondern die Widerspiegelung des

Anspruchs auf Einhaltung von Kündigungsfristen des Arbeitsrechts. Die hier vorgebrachten Argumente zielen letztlich darauf ab, im gesamten Arbeitsrecht die vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen in Frage zu stellen.

Die medial diskutierten Vorschläge sind aber auch aus der Perspektive wünschenswerter Unternehmenssanierungen in jeder Hinsicht kontraproduktiv: Denn die Sicherungsregelungen des IESG dienen zu einem großen Teil dazu, Unternehmenssanierungen großzügig zu unterstützen und die verbliebene Unternehmensmasse zu entlasten. Eine Kürzung der IESG-Leistungen wäre in vielen Fällen mit einer Belastung der Masse verbunden und würde zahlreiche Sanierungskonzepte von Insolvenzverwalter:innen sprengen.

Aus diesem Grund hinkt auch der zuletzt wiederholt bemühte Vergleich mit Deutschland: Zwar ist dort der Sicherungszeitraum für offene Entgelte tatsächlich nur drei statt wie in Österreich sechs Monate. Gleichzeitig werden (Teil-)Betriebsübernahmen insolventer Betriebe durch Auffanggesellschaften deutlich weniger unterstützt: Anders als in Österreich gehen Arbeitsverhältnisse auch bei Betriebsübergängen nach der Insolvenz auf den Erwerber über und hat sich dieser dann mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen auseinanderzusetzen. Die Bereitstellung von Liquidität für die Aufrechterhaltung des Weiterbetriebs sanierungswilliger Unternehmen erfolgt durch den IEF in Österreich in wohl unvergleichlicher Schnelle. Eingriffe in dieses bewährte System gingen zwangsläufig zu Lasten sanierungsfähiger Betriebe, die unnötig in die Konkursabwicklung gedrängt würden.

Die auf Leistungskürzungen ausgerichteten Vorschläge wären daher nicht nur sozialpolitisch abzulehnen, sie würden den IEF auch als wirtschaftspolitisches Instrument zur nachhaltigen Unternehmenssanierung einschränken.

Vor allem aber sind sie aufgrund ihres Umfangs völlig ungeeignet, die Finanzierungslücke zu stopfen: Nur 12% der von 01.01.2026 bis 31.08.2026 in von der AK Wien übernommenen Vertretungsfälle haben Anspruchszeiträume zwischen 4 und 6 Monaten betroffen. Obwohl mit all diesen Vorschlägen einzelne Arbeitnehmer:innen und der Erfolg von Sanierungen massiv betroffen wären, brächten sie für den IEF nur wenige Millionen Einsparungen. Eine Finanzierungslücke von über 150 Mio Euro ist damit keinesfalls zu schließen.

Eine tatsächlich wirksame Entlastung des IEF mit ausschließlich positiven Begleiterscheinungen brächte hingegen die Verschärfung des Kampfes gegen Lohn- und Sozialbetrug durch Unternehmen. AK und ÖGB setzen sich seit Jahren dafür ein, dass durch strengere Haftungsbestimmungen, mehr Kontrollen und eine Wiederverschärfung des Sanktionsregimes bei Lohn- und Sozialdumping die Auslagerung von Lohnkosten an den IEF gestoppt wird. Dubiose Unternehmen missbrauchen den IEF nämlich seit Jahren dafür, mit zerstückelten Auftragsketten und gezielten Insolvenzen Lohnkosten auf den IEF abzuwälzen und sich damit einen unlauteren Kostenvorteil zu erwirtschaften. Diese Methoden wären durch die Schließung von Lücken in den Haftungsbestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) effizient bekämpfbar. Es ist völlig unverständlich, dass Wirtschaftsvertreter:innen diese Maßnahmen seit Jahren bremsen, während gleichzeitig dem aus Arbeitgeber-Beiträgen gespeisten IEF das Geld aus der Tasche gezogen wird.

Es ist in keiner Weise zu akzeptieren, Arbeitnehmer:innen Leistungen kürzen zu wollen, während gleichzeitig der Täterschutz für dubiose Unternehmen aufrecht erhalten wird.

Die 186. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher:

- Die unverzügliche Erlassung der gesetzlich vorgesehenen Verordnung zur Anpassung des IESG-Beitrags auf zumindest 0,2% ab 1.1.2027.
- Keine Leistungskürzungen für Arbeitnehmer:innen vorzunehmen, die insbesondere mit zusätzlichen Einschränkungen der Sicherungszeiträume oder dem Ausmaß der abgesicherten Überstunden, Zeitguthaben oder Kündigungsentschädigungen verbunden sind.
- Zur Entlastung des Fonds soll die Bundesregierung zeitnahe Gesetzesänderungen vorschlagen, um die Haftungsbestimmungen im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) zu verschärfen und dem IEF verbesserte Regressmöglichkeiten gegen Unternehmen einräumen, die dubiose Unternehmen beauftragen und Löhne und SV-Beiträge schuldig bleiben.
- Der Sozialversicherung sollen auch die vorenthaltenen AG-Beiträge durch den IEF abgegolten werden.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☒